



**Merkblatt – 1. Dezember 2023**

---

## Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an befreite Unternehmen

### Allgemeines

Wer fossile Brennstoffe einkauft, bezahlt automatisch die CO<sub>2</sub>-Abgabe (Abgabe). Befreite Unternehmen (Begünstigte) können sich die bezahlte Abgabe auf Gesuch rückerstatten lassen.

Biogene Brennstoffe und biogene Anteile an Brennstoffgemischen unterliegen nicht der Abgabe. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Abgabe und sie müssen von der rückerstattungsberechtigten Menge abgezogen werden. Wird mit der Abgabe belastetes, virtuell über das Gasnetz importiertes Biogas<sup>1</sup> eingesetzt, so kann die Rückerstattung der Abgabe beantragt werden, wenn die Art, Herkunft und Menge klar aus den Rechnungen des Brennstofflieferanten hervorgeht.

### Begünstigte

Ein Gesuch um Rückerstattung einreichen können:

- Unternehmen, die sich zu einer Verminderung ihrer Treibhausgase verpflichtet haben (Art. 31 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> CO<sub>2</sub>-Gesetz);
- Unternehmen, die am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen (Art. 17 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz).

Die Begünstigten dürfen nur um Rückerstattung für Brennstoffe ersuchen, die im befreiten Unternehmen verwendet werden. Fernwärmebezüger sind nicht rückerstattungsberechtigt, sondern nur die Fernwärmeproduzenten.

### Rückerstattungsgesuch

Die Begünstigten müssen das Gesuch (Form. 47.50) um Rückerstattung der bezahlten Abgaben aus dem Vorjahr beziehungsweise dem im Vorjahr abgelaufenen Geschäftsjahr bis zum **30. Juni** beim

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit  
MLA  
3003 Bern

einreichen. Das Gesuch umfasst grundsätzlich einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es kann einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten umfassen, sofern der rückerstattete Abgabebetrag je Gesuch mindestens 100'000 Franken erreicht.

Der Rückerstattungsanspruch verwirkt, wenn das Gesuch nicht fristgerecht eingereicht wird.

Die einzelnen Brennstofflieferungen innerhalb der Gesuchsperiode sind getrennt nach Brennstoffart und Abgabesatz in den Zusammenstellungen der Brennstoffeinkäufe (Form. 47.51) aufzuführen. Für die Zuordnung zur Gesuchsperiode ist das Datum massgebend, an dem der Brennstoff geliefert wurde. In Fällen, in denen der Brennstoff nach dem Kauf beim Händler oder einem Dritten zwischengelagert wird, gilt das Datum des Kaufs bzw. der Eigentumsübertragung als Lieferdatum. Anstelle der Zusammenstellungen können auch firmeneigene Listen beigelegt werden. Diese müssen mindestens die Angaben des amtlichen Formulars enthalten.

Für die Umrechnung der fakturierten Masseinheit der Brennstoffe in die im Gesuch verlangten Masseinheiten ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)<sup>2</sup> eine Umrechnungshilfe (Excel-Tabelle) aufgeschaltet.

---

<sup>1</sup> Im Ausland eingespeistes Biogas gelangt infolge der Druckeigenschaften im Gasnetz nicht in die Schweiz. Folglich wird physisch Erdgas importiert welches der CO<sub>2</sub>-Abgabe unterliegt.

<sup>2</sup> [www.zoll.ch](http://www.zoll.ch) → Themen → Steuern und Abgaben → [Lenkungsabgabe auf CO<sub>2</sub>](#)

Das BAZG kann weitere Nachweise, insbesondere die Rechnungen über die bezahlten CO<sub>2</sub>-Abgaben verlangen, soweit diese für die Rückerstattung benötigt werden.

Die für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und dem BAZG auf Verlangen vorzulegen.

### **Berechnung und Auszahlung**

Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der Brennstoffmenge und des für den entsprechenden Brennstoff im Anhang 11 der CO<sub>2</sub>-Verordnung festgelegten Abgabesatzes berechnet.

Beträge unter 100 Franken je Gesuch werden nicht ausbezahlt.

### **Unternehmensprüfungen**

Das BAZG ist berechtigt, beim Gesuchsteller unangemeldet Unternehmensprüfungen durchzuführen. Widerhandlungen werden nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz geahndet.

### **Rechtsgrundlagen**

[Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen \(CO<sub>2</sub>-Gesetz; SR 641.71\)](#)

[Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen \(CO<sub>2</sub>-Verordnung; SR 641.711\)](#)

### **Auskünfte**

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Mineralölsteuer, Lenkungsabgaben, Automobilsteuer (MLA), 3003 Bern (Telefon 058 462 65 47 oder E-Mail: [mla@bazg.admin.ch](mailto:mla@bazg.admin.ch)).